

### **Anerkennung von an anderen Universitäten erbrachten Zweithörerscheinen**

Folgende Informationen gelten für Bonner Studierende, die Prüfungsleistungen als **Zweithörer** an einer anderen deutschen Universität erbringen und diese in Bonn für die Zwischenprüfung oder die Schwerpunktbereichsprüfung anrechnen lassen möchten:

1. Die Anerkennung der Zweithörerscheine setzt **Gleichwertigkeit mit Bonner Veranstaltungen bzw. Prüfungsleistungen** voraus. Vor der Anmeldung übersenden Sie daher bitte dem Bonner Rechtswissenschaftlichen Prüfungsausschuss **Informationen zu den Veranstaltungen**, um eine Vorabprüfung hinsichtlich der grundsätzlichen Anerkennungsfähigkeit der Teilprüfung zu ermöglichen. Hierzu müssen aussagekräftige Unterlagen über Inhalt und Form der angestrebten Prüfung(en) vorgelegt werden, die eine Beurteilung der Gleichwertigkeit ermöglichen (**Kursbeschreibungen** bzw. Vorlesungsgliederungen der Veranstaltungen, **Semesterwochenstundenzahl** der Veranstaltung, **Art und Umfang** der Prüfung, etwa Klausur (unter Angabe der Dauer), Haus- oder Seminararbeit (unter Angabe der geforderten Wort- oder Seitenzahl)).
2. Nach Durchführung der Vorabprüfung erhalten Sie durch die Geschäftsstelle des Rechtswissenschaftlichen Prüfungsausschusses Auskunft über die grundsätzliche Anerkennungsfähigkeit und können sodann entscheiden, ob Sie die Teilprüfung verbindlich anmelden möchten. Die eigentliche Anerkennung kann erst nach Ablegung der Prüfungsleistung und Vorlage einer offiziellen Notenbescheinigung der anderen Hochschule erfolgen. **Der Rechtswissenschaftliche Prüfungsausschuss behält sich vor, Leistungen nicht anzuerkennen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass diese den Anforderungen einer Teilleistung im Schwerpunktbereich oder in der Zwischenprüfung nicht genügen.**
3. Sowohl Zwischenprüfungs- als auch Schwerpunktbereichsleistungen müssen **vor Absolvierung der Prüfungsleistung** durch formlosen Antrag in Bonn **verbindlich innerhalb der für die Bonner Studierenden geltenden Anmeldefrist angemeldet werden**. Der Antrag muss Ihre Kontaktdaten (Matrikelnummer der Universität Bonn, Adresse und E-Mail-Adresse) enthalten. **Mit der Anmeldung ist ein Antrag auf Anerkennung der angemeldeten Prüfungsleistungen auf die Zwischen- bzw. Schwerpunktbereichsprüfung verbunden.**
4. **Der verbindlichen Anmeldung** müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:
  - ein Nachweis des Zweithörerstatus an der anderen Universität
  - ein Nachweis über die Anmeldung der Klausur an der anderen Universität (z. B. durch einen Ausdruck der Online-Anmeldung oder Bestätigung des dortigen Dozenten).
  - Bei Studierenden, die zuvor beabsichtigt haben, die gesamte Schwerpunktbereichsprüfung als Zweithörer an einer anderen Universität zu absolvieren: Ein Nachweis, dass es sich dort um den ersten Versuch der Prüfung handelt und dass das Prüfungsverfahren dort noch nicht abgeschlossen ist (etwa durch endgültiges Nichtbestehen oder Erbringung sämtlicher für ein Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung notwendigen Leistungen)
5. **Eine verbindliche Anerkennung und Notenverbuchung erfolgt in Bonn, sobald ein Leistungsnachweis in beglaubigter Kopie** (ausgestellt vom Prüfungsamt der anderen Universität oder dem dortigen Dozenten) zur Anerkennung beim Rechtswissenschaftlichen Prüfungsausschuss eingereicht wird.